

## **Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung**

Auf der Grundlage der §§ 22 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) i. V. m. den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz - des Landes Brandenburg (KitaG) in der aktuellen Fassung hat der Jugendhilfeausschuss am 21.06.2017 nachstehende Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung beschlossen.

### **§ 1 Förderungsgegenstand**

- (1) Anstelle von oder ergänzend zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besonderer familiärer Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insoweit erforderlich sein. Diese anderen Angebote sind Gegenstand dieser Richtlinie. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes. Formen und Merkmale werden in § 4 nicht abschließend näher beschrieben.
- (2) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Die Regelungen dieser Richtlinie begründen keinen Anspruch der Familien auf Bereitstellung eines bestimmten Angebotes.

Die Betreuungsangebote können niedrigschwelliger und zeitlich begrenzter sein. Uneingeschränkt ist aber auch hier der Auftrag des KitaG zu beachten.

### **§ 2 Rechtsgrundlage**

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Eltern-Kind-Gruppen, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten (§ 1 Abs. 4 S. 1, 2 KitaG).

### **§ 3 Besondere Tatbestandsmerkmale für die Erforderlichkeit anderer Angebote**

Die Erforderlichkeit für alternative oder ergänzende Betreuungsformen kann sich insbesondere aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Gleichstellung von Mann und Frau
- Steigender Bedarf an Betreuungszeiten, der von den Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege allein nicht abgedeckt werden kann
- stunden- oder tageweise Betreuung der Kinder von Eltern während der Erwerbssuche
- stunden- oder tageweise Betreuung als ergänzendes Betreuungsangebot bei unabweisbarem Bedarf
- Verringerung der Kostenbelastung für die Träger
- Schaffung von bedarfsdeckenden und bedarfsgerechten Angeboten
- Abstimmung und Vernetzung von vorhandenen mit zu schaffenden Angeboten
- Erhöhung der Flexibilität der Angebote
- Abdeckung eines geringfügigen Betreuungsbedarfs

## § 4 Formen und Merkmale anderer Angebote

### (1) Hausaufgabenbetreuung

- zeitlich begrenztes Angebot von bis zu 2 Stunden nach Unterrichtschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt)
- kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche
- Angebot zur Hausaufgabenenerledigung und weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG
- es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden
- darüber hinaus können geeignete Kräfte, die unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft arbeiten, eingesetzt werden
- Elternbeitrag wird erhoben
- Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson

### (2) Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

- für Kinder, die auf den Schulbus angewiesen sind
- der Bedarf auf Betreuung besteht nicht länger als 1 Stunde nach Unterrichtschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt)
- es können bis zu 15 Kinder von einer Betreuungsperson beaufsichtigt werden
- kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche
- Aufsichtsführung in den Räumen oder den Außenanlagen der Schule
- Elternbeitrag wird erhoben
- Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson

### (3) Betreuung in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf

- Betreuungsangebot für Kinder, die aufgrund der besonderen familiären Situation ein ergänzendes Angebot zur Kindertagesbetreuung benötigen
- Frühbetreuung in der Regel in der Zeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr
- Spätbetreuung in der Regel bis 22:00 Uhr
- Wochenendbetreuung
- Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vor und nach der Öffnungszeit der Kita für bis zu 5 Kinder
- Entscheidung im Einzelfall
- Elternbeitrag wird erhoben
- Kooperation zwischen den Beteiligten

### (4) Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf

- Betreuung eines Kindes im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr
- in der o. g. Zeit darf der Schlaf des Kindes nicht gestört werden (keine Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson)
- Vorrang hat die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt, da sich das Kind hier in einer ihm vertrauten Umgebung befindet
- bei Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz (eigenes Bett oder Liege) zur Verfügung stehen und die Möglichkeit des ungestörten Ausschlafens des Kindes muss gewährleistet sein
- Entscheidung im Einzelfall
- Elternbeitrag wird erhoben

### (5) Eltern-Kind-Gruppe, als Einrichtung der Kindertagesbetreuung

- pädagogisches Angebot für Kinder i. d. R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und deren Eltern

- bauen darauf auf, dass Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, diese in die Eltern-Kind-Gruppe begleiten und an der Organisation und Gestaltung des Angebotes mitwirken
- Ziel ist, die Eltern bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu beraten und sie in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken
- auf Dauer angelegtes, regelmäßig, verlässlich und erreichbares Angebot für max. 10 Kinder (mit ihren Eltern) pro Fachkraft
- Öffnungszeiten 30 Stunden an 5 Wochentagen sollte in der Regel gewährleistet sein
- räumliche Verhältnisse müssen die Förderung der Kinder und den gemeinsamen Aufenthalt von Kindern und Eltern erlauben
- eine stundenweise Fremdbetreuung ist nach Absprache mit den anderen Eltern und der Fachkraft möglich, z.B. Termine in Zusammenhang mit Arbeitssuche, für Behördengänge etc.
- eine Vereinbarung zwischen Eltern und Träger ist zu schließen
- Vernetzung im Sozialraum
- Elternbeitrag wird nicht erhoben

Voraussetzungen für den Betrieb sind:

- Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich, wenn mindestens für einzelne Kinder und für mehrere Stunden an mehreren Tagen die Erziehungsverantwortung an die Fachkraft übertragen werden soll
- Geeignete Fachkräfte nach § 9 Abs. 1 der KitaPersV. Eine entsprechende zusätzliche Qualifizierung, die sich auf die Besonderheit dieser Aufgabe bezieht (z. B. Familienarbeit, Familienbildung, Elternarbeit, Elternbegleitung) wird erwartet.
- Pädagogisches Konzept

(6) Juniorclub (oder ähnliche Bezeichnung)

- Pädagogisches Angebot für Kinder im Grundschulalter in der Regel ab der 3. Klasse
- Betreuungsangebot in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Kooperation mit Schule/ Hort/ Jugendclub
- Öffnungszeiten von 20 h / Woche
- Schwerpunkte des Betreuungsangebotes werden in einer Konzeption festgeschrieben. Dazu gehören mindestens die Hausaufgabenbetreuung sowie eine klassische Freizeitgestaltung. Es soll sich an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert werden.
- Ziel ist die Förderung der Selbständigkeit des Kindes
- Angebot ist niederschwellig und freiwillig
- es werden Anwesenheitslisten geführt
- Ein Betreuungsvertrag wird nicht abgeschlossen; Eltern bzw. Personensorgeberechtigte geben ein schriftliches Einverständnis zum Besuch des Juniorclubs.
- Bei Auffälligkeiten des Kindes oder bei individuellem Bedarf finden Elterngespräche statt.
- Unkostenbeitrag wird erhoben

Voraussetzungen für den Betrieb sind:

- Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII soweit erforderlich
- Einsatz von Fachpersonal im Sinne §§ 9 und 10 KitaPersVO
- Einsatz von Unterstützungskräften, die persönlich und gesundheitlich geeignet sowie fachlich vorbereitet sind. Die Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft ist gewährleistet.
- Pädagogisches Konzept

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Förderfähig sind andere Angebote im Sinne dieser Richtlinie, soweit

- a) für die betreuten Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht. Zur Eltern-Kind-Gruppe können auch Kinder ohne Rechtsanspruch einen Zugang erhalten.
  - b) die Betreuungspersonen persönlich und gesundheitlich geeignet sind. Zur persönlichen Eignung gehört insbesondere, dass Betreuungsperson und Eltern einander Vertrauen entgegen bringen können. Als Mindestanforderung an die persönliche und gesundheitliche Eignung haben die Betreuungspersonen nachfolgende Nachweise vorzulegen:
    - erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre)
    - schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
    - ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und an der gesundheitlichen Eignung keine Bedenken bestehen
- (2) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV). Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft. Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Leiterin der angrenzenden Kindertagesstätte die fachliche Anleitung der geeigneten Person übernimmt. Die Umsetzung/ Ausgestaltung ist in einem Konzept/ Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 4 Abs. 5 dieser Richtlinie gelten Personen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 Abs. 1 KitaPersV. Die pädagogische Fachkraft sollte eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in der Eltern-Kind-Gruppe besitzen, um den besonderen Anforderungen z. B. an die Elternarbeit gerecht zu werden.
- (4) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Prüfung und Nachweisführung sowie die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 KitaG zwischen dem jeweiligen Amt oder der Gemeinde und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.

### **§ 6 Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 45 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Für den Betrieb eines anderen Angebotes nach dieser Richtlinie wird eine Betriebserlaubnis von der zuständigen erteilenden Behörde gem. § 45 SGB VIII benötigt, sofern nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aller Kinder anwesend sind. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung Eltern-Kind-Gruppe zu prüfen. Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis werden die Regelungen des KitaG und der KitaPersV analog angewendet. Die Angebote nach § 4 Nr. 2 bis 4 bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Form von anderen Angeboten wird entsprechend § 2 Abs. 4 KitaG analog der Finanzierung von Kindertagesstätten vorgenommen. Somit werden im Sinne dieser Richtlinie Personal- und Sachkosten durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe sowie der Juniorclub.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Amt/ der Gemeinde/ der Stadt einen Zuschuss von 84 vom Hundert der notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe sowie der Juniorclub.

(3) Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:

#### Hausaufgabenbetreuung

- für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 8,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.01.2018 in Höhe von 9,00 € je geleisteter Betreuungsstunde)
- für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde
- für eine geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde
- für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Fachkraft wird analog KitaG § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 KitaPersV bis zu 10 Wochenstunden für 15 Kinder die Entgeltgruppe S 8 a Stufe 4 gewährt. Für weitere Betreuungspersonen kann die Entgeltgruppe S 2 Stufe 4 in Ansatz gebracht werden. Grundlage bildet die Anzahl der zu betreuenden Kinder wie unter § 4 benannt. Eine Angleichung an die Tarifsteigerungen erfolgt analog der Tarifvereinbarungen im SuE.

#### Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

- für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 8,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.01.2018 in Höhe von 9,00 € je geleisteter Betreuungsstunde)
- für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde

#### Früh- oder Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung

- für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 8,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.01.2018 in Höhe von 9,00 € je geleisteter Betreuungsstunde)
- für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde

#### Früh- und Spätbetreuung innerhalb einer Kindertagesstätte

- für die Betreuung auf Honorarbasis in Höhe von 8,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.01.2018 in Höhe von 9,00 € je geleisteter Betreuungsstunde)
- für die Betreuung durch eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem freien oder privaten Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 20,00 € je Betreuungsstunde
- für die Betreuung von bis zu fünf Kindern wird ein Gesamtbetrag von 20,00 € je Betreuungsstunde anerkannt

#### Betreuung Über-Nacht

- pauschal 12,00 € je geleisteter Betreuung Über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson
- pauschal 10,00 € je geleisteter Betreuung Über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes

Bei den Angeboten gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie wird bei Geschwisterkindern der Betrag für das 1. Kind voll anerkannt, für jedes weitere Geschwisterkind wird der Betrag nur zu 50 % anerkannt. Ausnahme bildet die Betreuung in der Kita vor und nach der Öffnungszeit der Einrichtung.

Eltern-Kind-Gruppen

- Elternbeiträge werden nicht als Geldleistung erhoben, sondern durch aktive Mitwirkung der Eltern geleistet
- für das gemeinsame Essen und für besondere Angebote (z.B. Ernährungskurse, musikalische Frühförderung etc.) kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden
- Projektfinanzierung im Rahmen einer Vollfinanzierung der Personalkosten
- für eine pädagogische Fachkraft nach § 9 KitaPersV können bis zu 30 Stunden pro Woche gefördert werden
- der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalausgaben richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) mit der Entgeltgruppe S 8 a für Erzieher-,innen und der Entgeltgruppe S 12 für Sozialpädagogen, -innen und den dazugehörigen Bestimmungen
- in begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit besonderem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend höhere Personalkosten bewilligt und anerkannt werden
- Sachkosten sind durch die Kommunen zu erbringen (§ 16 KitaG)

Juniorclub (oder ähnliche Bezeichnung)

- Die Finanzierung des Personals erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersVO entsprechend des Stellenumfangs. Es werden für bis zu 20 Plätze 0,600 Stellen (= 24 Wochenstunden); bis 35 Plätze 1,200 Stellenanteile (= 2 x 24 Wochenstunden) anerkannt.
- Geeignete Fachkräfte können bis zur Entgeltgruppe S 8 a; Unterstützungskräfte in der Entgeltgruppe S 2 berücksichtigt werden, wenn ihre fachliche Qualifikation dies zulässt.
- Leitungsanteile werden nicht berücksichtigt
- anfallende Betriebs- und Sachkosten werden von der jeweiligen Kommune getragen

Zuwendungsfähige Ausgaben für alle Angebote mit Festanstellung sind

- Entgelt
- Leistungsentgelt
- steuerfreie Bestandteile des Entgeltes
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- vermögenswirksame Leistungen
- Berufsgenossenschaftsbeitrag
- betriebliche Altersvorsorgebeiträge
- arbeitsmedizinische Untersuchung

**§ 8 Verfahren für Angebote nach § 4 von Nr.1 bis Nr.4**

- (1) Das Amt/ die Gemeinde/ die Stadt vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Das Amt/ die Gemeinde/ die Stadt legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
  - Angebotsform,
  - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
  - Zeitlicher Umfang des Angebots
  - Ort der Durchführung
  - Anzahl der Teilnehmer am Angebot
  - Benennung der Betreuungsperson/-en
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an das Amt/ die Gemeinde/ die Stadt erfolgt monatlich auf Anforderung durch Verwaltungsakt. In der Anforderung sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrach-

ten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

### **§ 9 Verfahren für Angebote nach § 4 Nr.5 (Eltern-Kind-Gruppen)**

(1) Mit dem Erstantrag sind einzureichen:

- soweit erforderlich, Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
- Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

(3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

(4) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

(5) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.

(6) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

(7) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder und Eltern.

### **§ 10 Verfahren für Angebote nach § 4 Nr.6 (Juniorclub oder ähnliche Bezeichnung)**

(1) Mit dem Erstantrag sind einzureichen:

- soweit erforderlich, Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
- Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.
- (4) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).
- (5) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.
- (7) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 01.01.2016 außer Kraft.